



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 04.05.2026
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen (Nibelungenstr.
1, 97292 Holzkirchen)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)
 - 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)
 - 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter
- 3 Festsetzungen der Entschädigungen
 - 3.1 Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
 - 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister
 - 3.3 Gewährung von Reisekosten

- 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5 Erlass der Geschäftsordnung
- 6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder
- 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
- 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt
- 8 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Datenschutz für bayerische (Markt-)Gemeinderatsmitglieder
- 9.2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2026
- 9.3 Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2025
- 9.4 Grundsätze der haftungsrechtlichen Organisation
- 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters
- 9.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 03/2026

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

anwesend ab TOP 3 öT

Fecher, Tina

Krämer, Jonas

Laudenbacher, Mark

Schwab, Reinhold

Weigand, Christian

Schritfführer/-in

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Kohrmann, Lukas

Rothaug, Marius

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und wünscht Ihnen Ausdauer, Kraft aber auch Freude bei Ihrer Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Gemeinderat solle sich in der Wahlperiode 2026 – 2032 als Team mit Entscheidungsfreude verstehen. Auch in den kommenden Jahren stehen in der Gemeinde Aufgaben an, die durch den Gemeinderat angegangen und eine Lösung zugeführt werden sollen. Es gilt daher die Entscheidungen wohl zu überlegen und diesen Fakten zugrunde zu legen. Dennoch wird Kritik nicht ausbleiben. Es ist daher wichtig, dass gefasste Beschlüsse in der Öffentlichkeit von allen Gemeinderatsmitgliedern einheitlich vertreten werden.

Die dabei zu gebenden Informationen beschränken sich grundsätzlich auf den Inhalt des öffentlichen Teils der Sitzungen; die Beratungsgegenstände aus dem nicht öffentlichen Teil unterliegen der Verschwiegenheitspflicht so lange, bis der Grund für die Geheimhaltung entfällt.

Zur Beförderung der Effizienz der Arbeit im Gremium wird sich der Vorsitzende bemühen mit den Sitzungseinladungen auch Beschlussvorlagen und sonstige Anlagen zu übersenden bzw. im Ratsinformationssystem bereit zu stellen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung und zur effektiven Ablaufgestaltung wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen zur Kenntnis genommen wurden. Im Übrigen gilt es ferner zu beachten, dass die Sitzungen pünktlich beginnen und ein diszipliniertes Diskussionsverhalten erwartet wird.

Die einzelnen Regelungen zum Sitzungsverlauf/-ablauf können aus der heute zu beschließenden Geschäftsordnung entnommen werden.

- - -

Alle Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Holzkirchen, sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (nahtlose Wiederwahl).

Verweigert ein Gemeinderatsmitglied die Eidesleistung führt dies zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Folgende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden neu in den Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen gewählt:

- Herr Lukas Kohrmann
- Herr Jonas Krämer
- Herr Marius Rothaug

Eine Sammelvereidigung ist möglich. Herr Lukas Kohrmann und Herr Marius Rothaug sind heute nicht anwesend.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (feierliches Versprechen). Eine Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes als Gemeinderat.

Herr Jonas Krämer spricht dem 1. Bürgermeister die nach Art. 31 Abs. 4 S. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) vorgeschriebene Eidesformel bzw. das Gelöbnis nach:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen.“

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Art. 35 Abs. 1 GO sagt aus, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine/n 2. Bürgermeister/in wählen muss und eine/n weiteren (3. Bürgermeister/in) wählen kann (Organisationshoheit). Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt eine/n weitere/n Bürgermeister/in (3. Bürgermeister) zu wählen. Es müssen hierfür getrennte Wahlen durchgeführt werden.

In der zurückliegenden Wahlperiode 2020 – 2026 hatte der Gemeinderat keinen 3. Bürgermeister gewählt.

Der Gemeinderat beschließt keinen dritten Bürgermeister zu wählen.

Einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

TOP 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

Person 1: 1. Bgm. Daniel Bachmann
Person 2: Schriftführer Ralf Büttner

Sodann bittet die 1. Bürgermeisterin um Wahlvorschläge.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 GLKrWG müssen erfüllt sein. Wählbar sind Gemeinderatsmitglieder die

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhalten.
Richterinnen und Richter sind gem. Art. 39 Abs. 2 Nr. 3 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Folgender wählbarer Wahlvorschlag wurde aus den Reihen des Gemeinderats gemacht:

- Gemeinderat Reinhold Schwab

Es gibt keine Bindung an den vorgebrachten Wahlvorschlag. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mit vorgefertigten Stimmzetteln in einer bereitgestellten Wahlkabine statt. Ebenfalls wird in der Wahlkabine ein Stift zur Verfügung gestellt, welcher von allen Wählern verwendet wird. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (=absolute Mehrheit). Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nach Auswertung der schriftlichen und geheimen Wahl verkündete 1. Bgm. Daniel Bachmann das Wahlergebnis der Wahl des 2. Bürgermeisters:

Abgegeben wurden 6 gültige Stimmzettel. 0 Stimmzettel waren ungekennzeichnet und damit ungültig.

Von diesen abgebenden Stimmen entfielen auf

- Reinhold Schwab 6 Stimmen

Somit wurde Gemeinderat Reinhold Schwab zum 2. Bürgermeister gewählt. Herr Reinhold Schwab nimmt auf Befragen des 1. Bürgermeisters die Wahl zum 2. Bürgermeister an. Die unter Tagesordnungspunktes 2.3 vorgesehene Ablegung des Eides nach Art. 27 Abs. 1 KWBG mit dem folgenden Wortlaut:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten so wahr mir Gott helfe.

ist nicht erforderlich, da Herr Reinhold Schwab nahtlos als 2. Bürgermeister wiedergewählt wurde.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, dass kein dritter Bürgermeister bzw. dritte Bürgermeisterin gewählt werden soll. Die Durchführung der Wahl entfällt deshalb.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Herr Reinhold Schwab wurde als 2. Bürgermeister wiedergewählt. Die Eidesleistung kann deshalb entfallen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter

Sachverhalt:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO weitere Stellvertreter und deren Reihenfolge bestimmen. Erforderlich ist ein einfacher Beschluss, also keine Wahl. Es besteht keine Pflicht zur Festlegung weiterer Stellvertreter. Die Festlegung weiterer Stellvertreter ist jedoch ratsam und angebracht, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Holzkirchen zu sichern.

Sind alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die Organisationshoheit eröffnet es dem Gemeinderat, eine namentliche Festlegung der Reihenfolge für die weitere Stellvertretung festzulegen. Ebenso ist eine andere Regelung (z.B. dienstältester Gemeinderat) denkbar. Die Stellvertretung und deren Reihenfolge wird in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung der Gemeinde Holzkirchen unter „weitere Bürgermeisterinnen und weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretungen, Aufgaben“ aufgeführt.

Ausgeschlossen von der Stellvertretung sind berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder und Richter. Nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, können das Amt übertragen bekommen.

Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters sowie seines Stellvertreters, bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO eine weitere Stellvertretung. Die weitere Stellvertretung soll durch den dienstältesten Gemeinderat in absteigender Reihenfolge erfolgen. Bei gleichem Dienstalder, hat das an Lebensjahren ältere Gemeinderatsmitglied den Vorrang.

Einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

TOP 3 Festsetzungen der Entschädigungen

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 3.1 soll die Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters und unter Tagesordnungspunkt 3.2 die Entschädigung des weiteren Bürgermeisters beraten und beschlossen werden. Sind keine Erörterungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten, können diese Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Ist nicht auszuschließen, dass auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden, sind die Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Es genügt eine Prognoseentscheidung; im Zweifelsfall wird eine nicht öffentliche Behandlung empfohlen, weil der Ausschluss der Öffentlichkeit während der Sitzung grundsätzlich schwierig ist. Die betroffenen ersten und weiteren Bürgermeister sind persönlich beteiligt und haben bei einer nichtöffentlichen Behandlung den Sitzungsraum zu verlassen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.1 Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Ehrenamtliche erste Bürgermeister haben einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 53 ff. KWBG). Auf diese Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 3 zum KWBG festgelegten Rahmensätze bewegen und ist angemessen festzusetzen. Kriterien für die Festsetzung der Entschädigung sind zum einen die Einwohnerzahl, zum anderen Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben. Die Entschädigung ist vom Gemeinderat durch Beschluss (im Regelfall in nicht-öffentlicher Sitzung) mit Einvernehmen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin festzu-

setzen (vgl. hierzu Art. 54 KWBG). Der Bürgermeister ist von der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit ein solcher Beschluss nicht zustande kommen, wird die Entschädigung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzt (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG). Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist eine neue Festsetzung der Entschädigung auch während der laufenden Periode möglich. Bei einer vollständigen oder teilweisen Verhinderung wird die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG zwei Monate weiter gewährt. Bei längeren Abwesenheiten besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, die Entschädigung aufgrund eines Beschlusses ganz oder teilweise weiter zu gewähren.

Die hier geschilderten Grundsätze gelten unter Berücksichtigung des Art. 53 Abs. 4 KWBG auch für weitere, das heißt, für zweite und dritte Bürgermeister/-innen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass hier keine Rahmenbeträge vorgegeben sind, sondern Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG bestimmt, dass die Entschädigung eines weiteren Bürgermeisters zusammen mit der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nicht mehr betragen darf, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des zu vertretenden ersten Bürgermeisters.

Beschluss:

Die Entschädigung des ersten Bürgermeisters wird gemäß Art. 53 Abs. 1 und 2 KWBG i.V.m. der Anlage 3 zur Art. 53 Abs. 2 KWBG auf monatlich 3.500,00 € festgesetzt.

Einstimmig beschlossen

Ja 5 Nein 0 Anwesend 7 Beteiligt 2

TOP 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch Beschluss im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister. Kommt es innerhalb von zwei Monaten zu keiner einvernehmlichen Lösung, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest. Möglich ist die Gewährung einer angemessenen monatlichen Pauschale, eine Entschädigung nur im Vertretungsfall oder auch eine Kombination der vorgenannten Entschädigungsformen.

Beschluss:

1. Monatliche Pauschale

Die laufende monatliche Entschädigung wird auf 280,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.

2. Vertretungsfall

Neben der Entschädigung nach Nr. 1 wird ab dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters eine Entschädigung von 1/30 der dem 1. Bürgermeister gezahlten Entschädigung gewährt.

Einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0 Anwesend 7 Beteiligt 1

TOP 3.3 Gewährung von Reisekosten

Sachverhalt:

Neben den genannten Regelungen erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten eine Spitzabrechnung der Reisekosten erfolgt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,40 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrkostenpauschale wird dann durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die monatlich zu gewährende Fahrkostenpauschale des 1. Bürgermeisters unter Zugrundelegung des in der öffentlichen Sitzung am 17.08.2020 unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses unverändert zum 01.05.2026 auf 250,00 € festzusetzen.

Einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0 Anwesend 7 Beteiligt 1

TOP 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder. Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister sowie über berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder aufgenommen werden.

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung. Die Satzung wird als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

TOP 5 Erlass der Geschäftsordnung
--

Sachverhalt:

Nach Art. 45 Abs. 1 GO muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben. Zur Unterstützung der Gemeinden, Märkte und Städte hat der Bayerische Gemeindetag daher erstmals für die Wahlperiode 2002/2008 auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (AllMBl. 1990, S. 291; aufgehoben durch Bekanntmachung vom 04.03.1997, AllMBl. S. 268) ein eigenes Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte veröffentlicht. Dieses Muster wurde 2008 konzeptionell fortentwickelt, indem zwei Muster, eines für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte bzw. Städte, zur Verfügung gestellt und dort insbesondere Vorschläge zur Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, erster Bürgermeisterin oder erstem Bürgermeister und Ausschüssen sowie zu Informationsrechten für Gemeinderatsmitglieder und zu weiteren Verfahrensfragen aufgenommen wurden. Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster für die Wahlperioden 2014/2020 und 2020/2026 waren die Digitalisierung der Gremienarbeit sowie der Umgang mit Beschlussvorlagen und schutzwürdigen Daten die zentralen Themen. Daneben gab es wesentliche Änderungen vor allem zu den Kompetenzen der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters, zur Regelung der Sitzuteilung bei der Besetzung von Ausschüssen und zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder. Für die Wahlperiode 2026/2032 hat der Bayerische Gemeindetag aktualisierte Muster nebst Anlagen vorgelegt. Diese vollziehen zunächst die seit Erscheinen der Geschäftsordnungsmuster 2020 erfolgten und bereits in den abgedruckten Mustern berücksichtigten Rechtsänderungen nach, insbesondere

- die mit Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) zunächst zeitlich befristet eingeführte und mit Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) ohne inhaltliche Änderungen entfristete Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (sogenannte Hybridsitzung, Art. 47a GO). Grundlage für die einschlägigen Geschäftsordnungsregelungen ist eine von den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelte und Ende Mai 2021 veröffentlichte Formulierungshilfe;

- die Möglichkeit der ausschließlich digitalen amtlichen Bekanntmachung. Die Voraussetzungen hierfür wurden mit Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG), den Änderungen des Art. 26 Abs. 2 GO durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 10.12.2023 (GVBl. S. 655; nunmehr BayKommV) geschaffen;

- die übrigen durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 (Gesetz vom 24.07.2023, GVBl. S. 385; z.B. geschlechtsneutrale Formulierung; Art. 16, Art. 46 Abs. 2, Art. 47a Abs. 4, Art. 54 GO) sowie durch weitere Vorschriften (z.B. Bayerischen Bauordnung – BayBO; Schöffenbekanntmachung) erfolgten Änderungen.

Neu hinzugekommen sind im Wesentlichen Regelungen zur Umsetzung der mit Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) eingeführten Möglichkeit einer Geschäftsordnungsregelung zur Erhebung eines Ordnungsgeldes gegen Ratsmitglieder wegen erheblicher Störung der Ordnung einer Sitzung (Art. 53 Abs. 3 GO) sowie zur Organzuständigkeit im Vollzug der Neuregelungen des sogenannten „Bauturbos“. Daneben wurden in den Mustern weitere wichtige Anliegen aus der Praxis, wie unter anderem eine angemessene Anhebung der Bewirtschaftungsmittel der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und einige klarstellende Formulierungen und Ergänzungen aufgenommen.

Die Grundkonzeption, ein Muster für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte und Städte zur Verfügung zu stellen, wurde beibehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den Mustern besteht darin, dass in dem für größere Gemeinden, Märkte und Städte vorbereitende und beschließende Ausschüsse mit entsprechenden Kompetenzzuweisungen sowie Regelungen zu Ausschussgemeinschaften, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder vorgesehen sind.

Die vier Mitgliedsgemeinden der VGem sind zweifellos zur Kategorie „kleineren Gemeinden“ zuzuordnen. Sinnvoll und bewährt hat sich bisher lediglich die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

Auch die 2008 eingeführte Grundkonzeption der Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen blieb im Wesentlichen unverändert, da sie sich in der Praxis bewährt hat. Danach wird vorgeschlagen, den Kompetenzbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters bzw. der Verwaltung durch entsprechende Spielräume insbesondere bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und in Bauangelegenheiten zu stärken.

Das Muster für größere Gemeinden sieht die Bildung beschließender Ausschüsse vor, denen bestimmte fachliche Angelegenheiten zur eigenständigen Erledigung übertragen werden, sodass sich der hierdurch entlastete Gemeinderat auf grundlegende, für die Gemeinde wichtige Angelegenheiten und Planungen konzentrieren kann. Vorberatende Ausschüsse werden dagegen nur zurückhaltend empfohlen. Denn es ist zweifelhaft, ob vorberatende Ausschüsse zu einer Arbeitserleichterung beitragen, zumal dieselbe Angelegenheit häufig mit denselben Argumenten im selben Umfang doppelt (im vorberatenden Ausschuss und im Plenum) behandelt werden muss. **Für kleinere Gemeinden sind Ausschüsse –wie bereits erwähnt– nicht vorgesehen.**

In den letzten Jahren haben zahlreiche Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf Grundlage der damaligen Geschäftsordnungsmuster Ratsinformationssysteme eingerichtet und den Sitzungsdienst digitalisiert. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Die 2020 eingeführten Regelungen der Geschäftsordnungsmuster zur Erleichterung der Digitalisierung der Gremienarbeit, insbesondere zur elektronischen Ladung über Ratsinformationssysteme, haben sich grundsätzlich bewährt.

Die Mitgliedsgemeinden der VGem haben sich **bereits im Jahr 2007**, insbesondere mit Blick auf die möglichen und auch tatsächlich erreichten Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand im Bereich des Sitzungsmanagements dafür entschieden, einen digitalen (seit dem Jahr 2014) sogar vollständig papierlosen Sitzungsdienst vollumfänglich einzuführen. Um die digitale Zusammenarbeit der Gremiumsmitglieder in den VGem-Bereich noch attraktiver zu machen, wurde erstmals im Dezember 2013, erneut im Jahr 2017 und zuletzt im Jahr 2024 der Kauf von iPads durch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt beschlossen, welche den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäten i.d.R. für eine Amtsperiode überlassen werden.

Die Geschäftsordnungsmuster sind nicht verbindlich. Vielmehr handelt es sich um Vorschläge, die von den Gemeinden im Einzelfall an die konkreten Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Die Möglichkeit zur Abweichung findet erst dort ihre Grenze, wo gesetzliche Vorschriften zwingende Regelungen vorsehen oder von der Rechtsprechung entwickelte

Rechtsgrundsätze zu beachten sind. Die Geschäftsordnung ist grundsätzlich im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats zu Beginn der neuen Wahlperiode zu beschließen.

- - -

Die Geschäftsordnung wird von der herrschenden Meinung als **interne Organisationsvorschrift** angesehen. Da sie also grundsätzlich keine Wirkung für Dritte entfaltet, bedarf sie nach herrschender Ansicht auch keiner amtlichen Bekanntmachung (vgl. *Kuhn*, KommP BY 1990, 123; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1987, FSt. 1988, Rn. 165). Allerdings wirken die Regelungen über die Art der gemeindlichen Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinaus. Eine nicht unbedeutende Mindermeinung empfiehlt deshalb, die Geschäftsordnung öffentlich bekannt zu machen. Das Geschäftsordnungsmuster geht einen Mittelweg. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aufzulegen. In jedem Fall kann die Geschäftsordnung als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift **Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung** sein (vgl. z.B. VGH Bayern, Beschl. v. 17.01.1989, BayVBl. 1990, 53).

Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Es genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin eine (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Ladung als eigenständiger Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmäßig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit zum Beispiel ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Die Geschäftsordnung als solche bleibt unverändert.

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Eine ausgefertigte Fassung der Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, einen aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Die Größe des Hauptorgans des Gemeinderates beträgt neun Mitglieder. Zuvor wurde eine Ausschussgröße des Rechnungsprüfungsausschusses mit drei Mitgliedern mit einem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer/Sainte festgelegt. Somit erhält die Freie Wählergemeinschaft Holzkirchen zwei Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss, die Unabhängigen Bürger Wüstenzell erhalten einen Sitz.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt gemäß Art. 33 Abs. 2 GO generell der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Dabei kann auch der erste Bürgermeister, mit seinem Einverständnis, vorgeschlagen werden. Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 2 GO steht dem nicht entgegen, weil er dem ersten Bürgermeister nur die Stellung als (gesetzlicher) Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, nicht aber jede Möglichkeit einer Mitgliedschaft in diesem Ausschuss nehmen will. Es wird empfohlen, den 1. Bürgermeister nicht als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Schließlich hat der Gemeinderat eines der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO) zur bzw. zum Vorsitzenden zu bestimmen. Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, den Vorsitz auch dem ersten Bürgermeister zu übertragen, wenn er zuvor als Ausschussmitglied bestellt wurde. Ob es im Hinblick auf die Funktion des Rechnungsprüfungsausschusses zweckmäßig ist, den ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung zugleich zum Ausschussvorsitzenden zu bestimmen, hat der Gemeinderat selbst zu beurteilen. Das Innenministerium empfiehlt zwar, von einer solchen Bestellung des ersten Bürgermeisters abzusehen, betont aber zugleich, dass ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht möglich ist (s. IMS vom 20.12.1990, FSt 1992 RdNr. 66).

Beschluss:

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden berufen:

Für die die Freie Wählergemeinschaft Holzkirchen:

Weigand Christian
Fecher Tina

Stellvertreter:
Stellvertreter

Krämer Jonas
Kohrmann Lukas

Für die Unabhängigen Bürger Wüstenzell:

Rothaug Marius

Stellvertreter

Amschler Norbert

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Gemeinderat Christian Weigand bestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

TOP 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder

Sachverhalt:

Unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten erfolgt die Bestellung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt und in die Verbandsversammlung des Schulverbands Helmstadt.

Dabei sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten. Für die Entsendung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft findet Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO und für die Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung eines Schulverbandes findet Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Anwendung.

Hinzuweisen ist auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO, nach dem eine Befangenheit des betreffenden Mitglieds des Gemeinderats nicht gilt für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat Mitglieder eines Ausschusses bestellt oder eine Person zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 VGemO).

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 4. Juli 2025 betrug für die Kommunalwahl 2026 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde Holzkirchen 943 Einwohner (Stand 31.03.2025).

Zu bestellen ist gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO ein Vertreter; der 1. Bürgermeister ist kraft Amtes Mitglied.

Beschluss:

In die Gemeinschaftsversammlung werden die folgenden Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Daniel Bachmann Stellvertreter: Christian Weigand

Für die Freie Wählergemeinschaft Holzkirchen:

2. Bürgermeister Reinhold Schwab Stellvertreter: Mark Laudenbacher

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

TOP 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt

Sachverhalt:

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Holzkirchen betrug zum Stichtag 1. Oktober 2025 26 Verbandsschüler. Zu bestellen ist somit neben dem ersten Bürgermeister (= Mitglied kraft Amtes) derzeit **kein** weiteres Mitglied. Es sollte jedoch formell ein Stellvertreter für den ersten Bürgermeister benannt werden.

Beschluss:

In die Schulverbandsversammlung wurden die folgenden Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Daniel Bachmann Stellvertreter: 2. Bgm. Reinhold Schwab

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

TOP 8 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister Daniel Bachmann der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt für die Wiederbestellung als Standesbeamter mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen vorzuschlagen.

Einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Anwesend 7 Beteiligt 1

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Datenschutz für bayerische (Markt-)Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Ratsmitglieder in Bayern unterliegen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Bürgeranfragen, Sitzungsunterlagen) der DSGVO und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sie müssen Unterlagen sicher verwahren, digitale Daten verschlüsseln, Verschwiegenheit wahren und private Nutzung von dienstlichen Geräten strikt trennen. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz bietet dazu eine spezifische Broschüre an, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 die Haushaltssatzung mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit der Sitzungsladung wurde die Haushaltssatzung 2026 übersandt, außerdem stehen diese Unterlagen dauerhaft im RIS bis zum Erlass der folgenden Haushaltssatzung zur Verfügung.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.3 Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2025 bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2026 zur Kenntnis genommen. Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates der Rechenschaftsbericht 2025, als Information für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.4 Grundsätze der haftungsrechtlichen Organisation

Sachverhalt:

Nicht die Versicherer, sondern Gesetzgebung und Rechtsprechung setzen die Maßstäbe, nach denen die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben bzw. der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge ihre Bemühungen um größtmögliche Sicherheit für ihre Bürger auszurichten haben. Die Kommunalversicherer bemühen sich, ihre Mitglieder über die maßgeblichen Grundsätze, insbesondere anhand der aktuellen Rechtsprechung, zu informieren.

Um diese Grundsätze in die Praxis umsetzen zu können, obliegt es den Kommunen, eine haftungsrechtliche Organisation zu schaffen, die alle Bereiche kommunaler Aufgaben umfasst. Eine gut funktionierende Organisation dient der Schaden- sowie Unfallverhütung und damit der Reduzierung verkehrssichernder und schadenverhütender Maßnahmen auf das rechtlich und tatsächlich Notwendige.

Mit der Sitzungseinladung wurde das Sonderheft 2025 – Haftungsrechtliche Organisation der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK – 6. überarbeitete Auflage) übermittelt, welches die Mitgliedsgemeinden der VGem bei der Schadenverhütung unterstützen soll.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Vielen Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies ist auch im kommunalen Bereich der Fall, gemeint sind in der Regel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Warum das so ist und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben, ist in einem Artikel aus der Fachzeitschrift Unfallversicherung aktuell 1/2020, welcher mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, zusammengefasst.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 03/2026 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer